

GR_GERICHTE A 2018 2 vom 5. Februar 2018

GR Gerichte, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2018_2

FR: GR_GERICHTE A 2018 2 du 5 février 2018

IT: GR_GERICHTE A 2018 2 del 5 febbraio 2018

Regeste

Grundgebühren (Wasser, Abwasser, Kehricht) | Benutzungsgebühren

Volltext

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS GRAUBÜNDEN DRETGIRA
ADMINISTRATIVA DAL CHANTUN GRISCHUN TRIBUNALE AMMINISTRATIVO
DEL CANTONE DEI GRIGIONI A 18 2 4. Kammer Einzelrichter Racioppi und Gross als
Aktuar URTEIL vom 5. Februar 2018 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache A._____,
Beschwerdeführer gegen Gemeinde X._____, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Armon
Vital, Beschwerdegegnerin betreffend Grundgebühren (Wasser, Abwasser, Kehricht)

- 2 - Nach Einsicht in die Beschwerde vom 25. Dezember 2017 samt Nachtrag bzw.
Ergänzung (mit Poststempel vom 8. Januar 2018) des Beschwerde- führers, in die
Vernehmlassung vom 15. Januar 2018 zzgl. Antwortschrei- ben vom 24. Januar 2018
(betreffend Nachreichung allfällig weiterer Be- weismittel) der Beschwerdegegnerin, in die
bis dahin eingereichten Akten, welche dem Beschwerdeführer am 29. Januar 2018 zur
Kenntnisnahme zugestellt wurden, sowie in Erwägung, - dass das Verwaltungsgericht des
Kantons Graubünden nach Art. 48 VRG ein Urteil mit einer Kurzbegründung mitteilen
kann, - dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde selbst festhielt, ihm würde ein
summarischer Entscheid allenfalls genügen, - dass der Beschwerdeführer Eigentümer eines
Gebäudes auf Parzelle Nr. 321 in der Gemeinde X._____ ist, welches an die Kanalisation
an- geschlossen ist und über Wasserleitungen für Frischwasser verfügt, - dass seit 2015 in
der Gemeinde neue Gesetze über die Benützung- gebühren (Abwasser-/Wasserversorgung,
Abfallbewirtschaftung) gel- ten und die Gebührenrechnung vom 28. April 2016 darauf
abstellt, - dass die amtliche Schätzung über den Neuwert der Gebäude in der Höhe von Fr.
870'800.-- vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, - dass die angewandten
Gebührensätze von 0.042 % (Abwasser), 0.025 % (Wasser) und 0.018 % (Kehricht) als
Grund-/Sockelgebühren in Relation zum Neuwert gemäss jeweiligem Gebührentarif
erhoben wurden, - dass daraus rechnerisch korrekt die Gebührenbeträge von Fr. 365.75
(Abwasser), Fr. 217.70 (Frischwasser), Fr. 156.75 (Kehricht), zusam- men Fr. 740.20, zzgl.
MWST 2.5 % (Wasser Fr. 5.45) und MWST 8 % (Abwasser und Kehricht Fr. 41.80), total
Fr. 787.45, ermittelt wurden, - dass Grund-/Sockelgebühren als sog.
Bereitstellungsgebühren (und im Gegensatz zu mengenabhängigen Gebühren laut
Verursacherprin- zip) unabhängig von der Nutzung des Gebäudes und somit des
tatsächlichen Gebrauches der ganzjährlich zur Verfügung stehenden

- 3 - Infrastrukturanlagen erhoben werden dürfen (Urteile des Bundesge- richts
2C_239/2011 vom 21. Februar 2012 E.5.3.4 und 2C_656/2008 vom 29. Mai 2009 E.3.4), -
dass Gewohnheitsrecht und ortsübliche Bräuche dort keine Bedeutung und Geltung mehr
haben können, wo an deren Stelle Gesetze und Verordnungen mit Gültigkeit für alle

Bürger/-Innen auf demokratisch und rechtsstaatlich einwandfreiem Wege zustande gekommen sind, - dass das Gericht gemäss Art. 43 Abs. 3 lit. a VRG in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet, wenn – wie hier – der Streitwert Fr. 5'000.-- nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist, - dass die Beschwerde als inhaltlich klar unbegründet abzuweisen ist, - dass bei Verzicht auf ein vollständig ausformuliertes Urteil bzw. ein nur summarisches Urteil mit Kurzbegründung vom Beschwerdeführer eine lediglich reduzierte Staatsgebühr von Fr. 500.-- erhoben wird (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG), welche im Fall einer ausführlicheren Begründung auf Fr. 3'000.-- angehoben wird (vgl. Art. 75 Abs. 2 letzter Satz VRG), wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 104.-- zusammen Fr. 604.-- gehen zulasten von A._____ und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Entscheidung an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

- 4 - 3. a) A._____ kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen, andernfalls erwächst das Urteil mit der vorstehenden Kurzbegründung in Rechtskraft. b) Wünscht A._____ ein ausführlich begründetes Urteil, wird der Entscheid schriftlich in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen. Mit dem so begründeten Urteil wird die vollumfängliche Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- erhoben. 4. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.